

Nachstehende Satzung über die Durchführung von berufsbegleitenden Zertifikatsprogrammen an der Hochschule Heilbronn wurde geprüft und in der 465. Sitzung des Senats am 22. April 2026 verabschiedet.

Nur diese Satzung ist daher verbindlich!

Prof. Dr. Ulrich Brecht  
Prorektor  
für Studium und Lehre

# **Satzung über die Durchführung von berufsbegleitenden Zertifikatsprogrammen an der Hochschule Heilbronn**

Auf der Grundlage von § 31 Abs. 5 in Verbindung § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG), vom Januar 2005 (GBl.S.1), in seiner aktuellen Fassung, hat der Senat auf seiner Sitzung am 24.04.2024 folgende Satzung zur Durchführung von Zertifikatsprogrammen erlassen. Der Rektor hat mit Verfügung vom 22. April 2026 dieser Satzung zugestimmt.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele eines Zertifikatsprogramms
- § 3 Zugangsverfahren zum Zertifikatsprogramm
- § 4 Struktur und Lernumfang
- § 5 Prüfungen, Prüfungsdurchführung, Prüfungsbewertung und Ungültigkeit von Prüfungen
- § 6 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 7 Anrechnung und Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Nachteilsausgleich
- § 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 11 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 12 Kombinierte Prüfung
- § 13 Prüfung durch praktische Arbeit
- § 14 Prüfer und Beisitzer
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen
- § 16 Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Prüfungsausschüsse
- § 18 Prüfungsgebühren
- § 19 Zertifikat
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Legende für verwendete Abkürzungen in den Zertifikatsbestimmungen
- § 22 Inkrafttreten

## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle berufsbegleitenden Zertifikatsprogramme auf Bachelor- und Masterniveau, die in Kooperation mit dem Heilbronner Institut für Lebenslanges Lernen gGmbH (im Folgenden: HILL) durchgeführt werden (§ 31 Abs. 5 und § 33 LHG). Rechte und Pflichten von Kooperationspartnern ergeben sich aus gesonderten Kooperationsvereinbarungen. Das HILL hat sich im Rahmen des Projekts Hochschulweiterbildung@BW einer institutionellen Zertifizierung von wissenschaftlichen Weiterbildungseinrichtungen erfolgreich unterzogen und wurde von EVALAG am 18.03.2024 mit dem Qualitätssiegel Baden-Württemberg ausgezeichnet. Die Zertifizierung ist befristet bis 31.03.2032.

(2) Diese Satzung gilt ferner für alle berufsbegleitenden Zertifikatsprogramme auf Bachelor- und Masterniveau, die in öffentlich-rechtlicher Form in der School for Continuing and Professional Education (im Folgenden: SCOPE-HHN) durchgeführt werden. Die SCOPE-HHN ist eine gemeinsame Einrichtung gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 LHG. Die SCOPE-HHN hat sich im Rahmen des Projekts Hochschulweiterbildung@BW einer institutionellen Zertifizierung von wissenschaftlichen Weiterbildungseinrichtungen erfolgreich unterzogen und wurde von EVALAG am 03.12.2024 mit dem Qualitätssiegel Baden-Württemberg ausgezeichnet. Die Zertifizierung ist befristet bis 31.12.2032.

(3) Die Teilnahme an Zertifikatsprogrammen ist nur möglich, wenn diese im jeweiligen Semester angeboten werden. Eine entsprechende Auflistung der angebotenen Zertifikatsprogramme wird über die Homepage des HILL bzw. der SCOPE-HHN spätestens im Semester, das dem Angebot vorausgeht, veröffentlicht.

(4) Weiterbildungsstudiengänge, die mit der Verleihung eines akademischen Grades abschließen, unterliegen nicht dem Anwendungsbereich dieser Satzung.

(5) Zertifikatsprogramme, die ohne eine Prüfung abschließen, unterliegen nicht dem Anwendungsbereich dieser Satzung.

(6) Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise sowohl auf Frauen als auch auf Männer, im Übrigen gilt § 11 Abs. 7 LHG entsprechend.

## § 2 Ziele eines Zertifikatsprogramms

(1) Zertifikatsprogramme stellen akademische Weiterbildungsangebote dar.

(2) Das Angebot berufsbegleitender Zertifikatsprogramme gliedert sich in (a) Kurzstudien (mit einem Umfang von mind. 30 ECTS) und (b) Zertifikate (weniger als 30 ECTS). Die Bezeichnungen der Abschlüsse orientieren sich am Transparenzraster der Deutschen Gesellschaft für Wissenschaftliche Weiterbildung (DGWF):

- (a1) Kurzstudien auf Bachelor-Niveau (DQR 6):  
Diploma of Basic Studies (DBS) mit mind. 30 ECTS
- (a2) Kurzstudien auf Master-Niveau (DQR 7):  
Diploma of Advanced Studies (DAS) mit mind. 30 ECTS
- (b1) Zertifikate auf Bachelor-Niveau:  
Microcredential (MC) mit 1-9 ECTS, Certificate of Basic Studies (CBS)  
mit 10-20 ECTS

- (b2) Zertifikate auf Master-Niveau:  
Microcredential (MC) mit 1-9 ECTS, Certificate of Advanced Studies (CAS)  
mit 10-20 ECTS.

(3) Zertifikatsprogramme ermöglichen es den Teilnehmenden, vertiefte Kenntnisse in den zugehörigen Wissensbereichen zu erlangen. Sie dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrung. Die Teilnehmenden sollen durch Zertifikatsprogramme die Kompetenzen erwerben, die erforderlich sind, um in der Berufspraxis fachliche Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und Probleme übergreifend zu lösen. Die Qualifikationsziele der einzelnen Zertifikatsangebote sind in den jeweiligen Zertifikatsbestimmungen festgeschrieben. Zertifikatsbestimmungen umfassen unter anderem die einem Zertifikatsangebot zugeordneten Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Modulhandbuchinhalte und spezielle Zulassungsvoraussetzungen, sofern diese über die Regelungen in § 3 dieser Satzung hinausgehen. Eine Auflistung der jeweils gültigen Zertifikatsprogramme findet sich in der Anlage zu dieser Satzung.

(4) Ein Zertifikatsprogramm wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Ein Ausweis von ECTS-Punkten auf dem Zertifikat erfolgt entsprechend den Regelungen in § 19.

(5) Des Weiteren können die durch das Zertifikatsprogramm erworbenen Credit Points (ECTS) bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen auf ein Bachelor- oder Masterstudium an einer Hochschule angerechnet werden.

(6) Nach erfolgreichem Abschluss der in den jeweiligen Zertifikatsbestimmungen festgelegten Prüfung(en) wird ein Zertifikat ausgestellt. Dieses bescheinigt eine akademische Grund- oder Zusatzqualifikation in einem bestimmten Fachgebiet. Ein akademischer Grad wird nicht erworben.

### **§ 3 Zugangsverfahren zum Zertifikatsprogramm**

(1) Der Zugang zu einem Weiterbildungsangebot im Sinne dieser Satzung kann von bestimmten Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

(2) An Zertifikatsprogrammen auf Bachelor-Niveau kann grundsätzlich teilnehmen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen gleichwertigen Abschluss und eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung besitzt. In einzelnen Zertifikatsprogrammen sind Ausnahmen hiervon möglich. Nähere Zugangsvoraussetzungen sind in den jeweiligen Zertifikatsbestimmungen geregelt.

(3) An Zertifikatsprogrammen auf Master-Niveau kann teilnehmen, wer ein Bachelorstudium abgeschlossen oder einen gleichwertigen Abschluss und eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung besitzt. Die Mindestqualifikation muss Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens entsprechen.

(4) Die Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot kann von weiteren, spezifischen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden (insb. berufspraktische Erfahrungen, spezifische fachliche Vor- und Grundkenntnisse). Diese Zugangsvoraussetzungen sind jeweils den Zertifikatsbestimmungen zu entnehmen.

(5) Die in dieser Satzung und den Zertifikatsbestimmungen definierten Zugangsvoraussetzungen werden von der Zentralen Zertifikatsstelle der Hochschule Heilbronn (im Folgenden: HHN) in Abstimmung mit der akademischen Abteilung geprüft.

#### **§ 4 Struktur und Lernumfang**

(1) Zertifikatsprogramme an der Hochschule Heilbronn sind modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich, thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit.

(2) Ein Zertifikationsprogramm besteht aus einem oder mehreren Modulen, welche in unterschiedliche Phasen gegliedert sind. Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab.

(3) Die in den Zertifikatsbestimmungen genannten Leistungspunkte der Zertifikatsprogramme geben den durchschnittlichen Arbeitsaufwand (Workload) wieder und werden gemäß dem europäischen Kreditpunktesystem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) gemessen (ECTS-Punkte, ECTS-Kreditpunkte oder ECTS-Credits). Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden, sofern in den jeweiligen Zertifikatsbestimmungen keine andere Regelung getroffen wird.

(4) Bei Prüfungen werden zur differenzierten Bewertung der erbrachten Leistungen Noten gemäß § 6 vergeben.

(5) Die Regelstudienzeit für ein Zertifikatsprogramm ist in den jeweiligen Zertifikatsbestimmungen festgelegt. Maximal können 30 ECTS-Leistungspunkte als Studienumfang pro Semester erworben werden.

#### **§ 5 Prüfungen, Prüfungsdurchführung, Prüfungsbewertung und Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) In Prüfungen werden Studienleistungen bewertet. Art und Anzahl der abzulegenden Prüfungen, die Form der Prüfungsdurchführung und die Ermittlung der Gesamtnote sind in den jeweiligen Zertifikatsbestimmungen geregelt.

(2) Die konkreten Prüfungstermine werden den Teilnehmenden rechtzeitig zu Beginn des jeweiligen Zertifikatsprogramms in geeigneter Weise mitgeteilt.

(3) Die Teilnehmenden eines Zertifikatsprogramms sind automatisch zu den jeweiligen Prüfungen angemeldet, sofern ggf. entsprechende Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind.

#### **§ 6 Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Studienleistungen können mit Noten bewertet werden. Für die Bewertung sind die folgenden Noten zu verwenden:

- |                  |   |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut     | = eine hervorragende Leistung;                                    |
| 2 = gut          | = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;         |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Notenskala beginnt bei 1,0. Noten schlechter als 4,0 werden mit 4,7 oder 5,0 bewertet. Die Notenskala endet bei 5,0.

(2) Bei Studienleistungen, die von mehreren Prüfern bewertet werden, ist die Endnote entsprechend der in Absatz 1 definierten Notenskala auf der Basis des Anteils der einzelnen benoteten Leistungen an der gesamten Studienleistung festzulegen.

(3) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 7 Anrechnung und Anerkennung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen richten sich nach den Vorgaben des § 35 LHG.

(2) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder Zertifikatsprogrammen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen oder Zertifikatsprogrammen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Bei der Prüfung der Anerkennungsfähigkeit ist auf die in den Zertifikatsbestimmungen des Zertifikatsprogramms definierten zu erwerbenden Kompetenzen, auf deren Niveau (regelmäßig gemessen über die Niveaustufe des Europäischen Qualifikationsrahmens) und auf den Einübungsgrad dieser abzustellen, wobei letzterer in der Regel durch die Anzahl der ECTS-Punkte indiziert wird. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen. Die Regelungen des § 36a LHG sowie des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 in der jeweiligen aktuellen Fassung bleiben davon unberührt.

(3) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zur Hälfte der für das Zertifikatsprogramm vorgesehenen ECTS-Punkte angerechnet werden, sofern sie nach Inhalt und Niveau mit den Studienleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig im Sinn von Abs. 2 sind. In Zweifelsfällen kann der für die Anrechnung zuständige Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung festlegen. Die Einstufungsprüfung muss geeignet sein, die Kompetenzeinordnung vornehmen zu können.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Es erfolgt eine Kennzeichnung im Notenauszug.

(5) Die Anrechnung und Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt nur auf Antrag von Teilnehmenden. Die dafür erforderlichen Unterlagen sind von den Teilnehmenden vorzulegen. Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

## **§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der nach Absatz 1 für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der Zentralen Zertifikatsstelle der HHN unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. In diesen Fällen bleibt der entsprechende Prüfungsanspruch erhalten. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungen betroffen sind, steht der Krankheit der Teilnehmenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Versucht jemand, die Bewertung einer Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. die Prüfungsvorleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. die Prüfungsvorleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Studienleistungen ausschließen.

(5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der betroffenen Person unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Nachteilsausgleich**

Macht jemand glaubhaft, dass es ihm wegen Behinderung, chronischer Erkrankung oder aus Gründen des Mutterschutzes nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Kompetenzen, die im Rahmen der Prüfung nachgewiesen werden sollen, durch diese andere Form auch nachgewiesen werden. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

## **§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Teilnehmenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In einer Klausur soll auch festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. In einem Referat haben Teilnehmende eine wissenschaftlich fundierte Ausarbeitung zu einer eingegrenzten Themenstellung zu verfassen und die Ergebnisse mündlich zu präsentieren.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten und der sonstigen schriftlichen Arbeiten ist in den jeweiligen Zertifikatsbestimmungen festgelegt.

(3) Mit elektronischen Hilfen durchgeführte Prüfungen werden wie Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten behandelt.

## **§ 11 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Teilnehmenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über die in der jeweiligen Lehrveranstaltung zu vermittelnden Kompetenzen verfügen. Mündliche Prüfungen können als Präsenzprüfung oder als Videokonferenz (mündliche Online-Prüfung unter Videoaufsicht) stattfinden. Der Lehrende gibt zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, in welchem Format die mündliche Prüfung stattfinden wird.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen ist in den jeweiligen Zertifikatsbestimmungen festgelegt.

(4) Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

## **§ 12 Kombinierte Prüfung**

(1) Eine kombinierte Prüfung ist eine zusammengesetzte Prüfung aus einer oder mehreren mündlichen oder schriftlichen Teilprüfungen und einer abschließenden mündlichen oder schriftlichen Prüfung (Endprüfung).

(2) Kombinierte Prüfungen sind nur lehrveranstaltungsbegleitend zulässig und werden von einem Prüfer abgenommen.

(3) Die Art und die Dauer der Endprüfung sind jeweils in den Zertifikatsbestimmungen festgelegt.

(4) Der für die Lehrveranstaltung zuständige Prüfer legt in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit fest, wie viele und an welchen Terminen Teilprüfungen durchgeführt werden. Er bestimmt zugleich, mit welchen Anteilen die einzelnen Teilleistungen in das Endergebnis eingehen. Die Festlegung ist den Teilnehmenden schriftlich bekannt zu geben und dem für das Zertifikatsprogramm zuständigen Prüfungsausschuss anzuzeigen.

(5) Die Bewertung der kombinierten Prüfung ergibt sich nach § 6 aus der Bewertung der Teilprüfungen sowie der abschließenden Prüfung, wobei die abschließende Prüfung bestanden sein muss und mit mindestens 50 vom Hundert in das Endergebnis einfließt.

## **§ 13 Prüfung durch praktische Arbeit**

In einer praktischen Arbeit ist unter theoretischer Bezugnahme die Lösung einer bestimmten Anzahl von Problemstellungen zu planen und umzusetzen.

## **§ 14 Prüfer und Beisitzer**

Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht programmbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

## **§ 15 Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Wurde eine Prüfung nicht bestanden, so wird das der geprüften Person durch die Zentrale Zertifikatstelle der HHN bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

## **§ 16 Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Jede Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden; nach dem zweiten Drittversuch sind weitere Drittversuche davon abhängig, dass ein Beratungsgespräch mit einer von dem zuständigen Prüfungsausschuss zu benennenden Stelle durchgeführt wird. Bei jedem weiteren Drittversuch ist jeweils ein Beratungsnachweis zu erbringen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden, sofern jene regulär angeboten werden.
- (3) Der Anspruch zur Zulassung auf die weiteren Prüfungen des Zertifikatsprogramms erlischt, wenn eine erforderliche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden wurde.

## **§ 17 Prüfungsausschüsse**

- (1) Für die Organisation der Prüfungsdurchführung der in den jeweiligen Zertifikatsbestimmungen geregelten Prüfungen ist der in den Zertifikatsbestimmungen genannte Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Zertifikatssatzung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet auch über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 32 Abs. 5 LHG. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 18 Prüfungsgebühren**

- (1) Für die Teilnahme an einem Zertifikatsprogramm entstehen Prüfungsgebühren (gemäß § 16 LHGebG).
- (2) Die Gebühren nach Absatz 1 entstehen mit der Anmeldung zum Zertifikatsprogramm und werden mit der Zulassung zum Zertifikatsprogramm und der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Schuldner fällig.
- (3) Die Ausgabe eines Zertifikats setzt die vollständige Bezahlung der Gebühren voraus.

## **§ 19 Zertifikat**

- (1) Sind alle Prüfungen eines Zertifikatsprogramms bestanden, wird ein Zertifikat ausgestellt, welches die Teilnahme, die Bezeichnung und Inhalt des Zertifikats sowie das Ergebnis der Leistung und entsprechende ECTS-Punkte ausweist. Das Zertifikat enthält bei Kooperation mit dem HILL (§ 1 Abs. 1) zudem den Hinweis, dass die Studienleistungen im Rahmen einer Externenprüfung erbracht wurden.
- (2) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist.
- (3) Das Zertifikat wird vom Zentralen Prüfungsamt oder der Zentralen Zertifikatsstelle der HHN ausgestellt und Rektor oder einer von ihm beauftragten Person unterzeichnet.

## **§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

## **§ 21 Legende für verwendete Abkürzungen in den Zertifikatsbestimmungen**

### Art der Lehrveranstaltung:

V = Vorlesung

L = Labor

S = Seminar

Ü = Übung

SP = Sprachdidaktisches Kolloquium

PS = Planspiel/Simulation

Art der Prüfungsleistung:

LK = Lehrveranstaltungsbegleitend durch Klausur

LM = Lehrveranstaltungsbegleitend durch mündliche Prüfung

LL = Lehrveranstaltungsbegleitend durch Laborarbeit

LP = Portfolioprüfung

LR = Lehrveranstaltungsbegleitend durch Referat

LE = Lehrveranstaltungsbegleitend durch Entwurf

LA = Lehrveranstaltungsbegleitend durch praktische Arbeit

LKBK = Lehrveranstaltungsbegleitend durch Kombinierte Prüfung mit Klausur als abschließender Prüfung

LKBM = Lehrveranstaltungsbegleitend durch Kombinierte Prüfung mit mündlicher abschließender Prüfung

LKBR = Lehrveranstaltungsbegleitend durch Kombinierte Prüfung mit Referat als abschließender Prüfung

PK = Lehrveranstaltungsübergreifend durch Klausur

PM = Lehrveranstaltungsübergreifend durch mündliche Prüfung

PR = Lehrveranstaltungsübergreifend durch Referat

PA = Lehrveranstaltungsübergreifend durch praktische Arbeit

Art der Prüfungsvorleistung:

SK = Prüfungsvorleistung durch Klausur

SL = Prüfungsvorleistung durch Laborarbeit

SR = Prüfungsvorleistung durch Referat

SE = Prüfungsvorleistung durch Entwurf

SA = Prüfungsvorleistung durch praktische Arbeit

SP = Prüfungsvorleistung durch Projektarbeit

SKBK = Prüfungsvorleistung durch Kombinierte Prüfung mit Klausur als abschließender Prüfung

SKBM = Prüfungsvorleistung durch Kombinierte Prüfung mit mündlicher abschließender Prüfung

SKBR = Prüfungsvorleistung durch Kombinierte Prüfung mit Referat als abschließender Prüfung

**§ 22 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Durchführung von berufsbegleitenden Zertifikatsprogrammen der Hochschule Heilbronn in Kooperation mit dem HILL bzw. der SCOPE-HHN tritt zum 01.06.2026 in Kraft.

Heilbronn, den 22. April 2026

gezeichnet:

Prof. Dr.-Ing. Oliver Lenzen  
Rektor

Heilbronn, den 22. April 2026

gezeichnet:

Prof. Dr. Ulrich Brecht  
Prorektor Studium und Lehre

## Anlage

Übersicht berufsbegleitende Zertifikatsprogramme am HILL

Stand 24.04.2024

Nr.	Zertifikatsprogramm	Zertifikatsabschluss
1	Applied Artificial Intelligence	Microcredential (MC)
2	Data Science	Microcredential (MC)
3	Digital Business Management	Microcredential (MC)
4	Elektrotechnik	Microcredential (MC)
5	Elemente der Wirtschaftsinformatik	Microcredential (MC)
6	Finanzen und Rechnungswesen	Microcredential (MC)
7	Führung und Change Management	Microcredential (MC)
8	Informatik Grundkurs	Microcredential (MC)
9	IT-Exzellenz für die digitale Transformation	Microcredential (MC)
10	Konstruktionslehre Grundlagen	Microcredential (MC)
11	Management digitaler Erfolgskulturen	Microcredential (MC)
12	Management digitaler Geschäftsprozesse	Microcredential (MC)
13	Projektmanagement für industrielle Projekte	Microcredential (MC)
14	Projektmanagement und Lebenszyklus	Microcredential (MC)
15	Strategien für die digitale Transformation	Microcredential (MC)
16	Strategisches Informationsmanagement	Microcredential (MC)
17	Unternehmerische Exzellenz für die digitale Transformation	Microcredential (MC)
18	Werkstofftechnik Advanced	Microcredential (MC)
19	Konstruktionslehre Advanced	Certificate of Basic Studies (CBS)
20	Mathematik Grundkurs	Certificate of Basic Studies (CBS)
21	Technische Mechanik	Certificate of Basic Studies (CBS)
22	Werkstofftechnik Grundlagen	Certificate of Basic Studies (CBS)
23	Coach für Agiles Management	Certificate of Advanced Studies (CAS)
24	Coach für Nachhaltige Entwicklung	Certificate of Advanced Studies (CAS)
25	Employer Brand Manager*in	Certificate of Advanced Studies (CAS)
26	Geprüfte Managementassistenz	Diploma of Basic Studies (DBS)
27	Grundstudium Maschinenbau	Diploma of Basic Studies (DBS)